

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 9 SB 84/11 B

L 6 SB 5904/08 (LSG Baden-Württemberg)
S 3 SB 3111/08 (SG Karlsruhe)

.....,

Kläger, Antragsteller und
Beschwerdeführer,

g e g e n

Land Baden-Württemberg,
vertreten durch das Regierungspräsidium, Landesversorgungsamt,
Ruppmannstraße 21, 70565 Stuttgart,

Beklagter und Beschwerdegegner.

Der 9. Senat des Bundessozialgerichts hat am 29. Mai 2012 durch den
Vorsitzenden Richter Prof. Dr. L o y t v e d sowie die Richter K r u s c h i n s k y
und Dr. K n ö r r
beschlossen:

Der Antrag des Klägers, ihm für das Verfahren der Beschwerde gegen die Nichtzulassung der
Revision im Urteil des Landessozialgerichts Baden-Württemberg vom 27. Oktober 2011
Prozesskostenhilfe zu bewilligen und einen Rechtsanwalt beizuordnen, wird abgelehnt.

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im vorstehend genannten
Urteil wird als unzulässig verworfen.

Außergerichtliche Kosten für das Beschwerdeverfahren haben die Beteiligten einander nicht zu
erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



G r ü n d e :

- 1 Das Landessozialgericht Baden-Württemberg (LSG) hat durch Urteil vom 27.10.2011 einen Anspruch des Klägers auf Feststellung eines höheren Grades der Behinderung als 20 verneint. Gegen die Nichtzulassung der Revision im vorgenannten Urteil hat der Kläger persönlich beim Bundessozialgericht (BSG) Beschwerde eingelegt und beantragt, ihm für dieses Verfahren Prozesskostenhilfe (PKH) zu bewilligen und einen Rechtsanwalt beizuzuordnen.
- 2 Der Antrag auf Bewilligung von PKH wird abgelehnt, weil der Kläger bei der Feststellung seiner persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse nicht genügend mitgewirkt hat (§ 73a Abs 1 S 1 SGG iVm § 118 Abs 2 S 4 ZPO).
- 3 PKH wird einem Beteiligten nach § 73a Abs 1 SGG iVm § 114 S 1 ZPO ua nur bewilligt, wenn er nach seinen persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen die Kosten der Prozessführung nicht, nur zum Teil oder nur in Raten aufbringen kann. Ob dies nach dem Maßstab des § 115 ZPO der Fall ist, prüft das Gericht anhand einer Erklärung des Beteiligten über seine persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse, die nach § 117 Abs 2 bis 4 ZPO dem Antrag auf PKH nebst entsprechenden Belegen beizufügen ist.
- 4 Das Gericht kann nach § 118 Abs 2 S 1 ZPO verlangen, dass der Antragsteller seine tatsächlichen Angaben glaubhaft macht. Hat der Antragsteller innerhalb einer vom Gericht gesetzten Frist Angaben über seine persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse nicht glaubhaft gemacht oder bestimmte Fragen nicht oder ungenügend beantwortet, so lehnt das Gericht gemäß § 118 Abs 2 S 4 ZPO die Bewilligung von PKH insoweit ab. So ist hier zu verfahren.
- 5 Der Kläger hat seinem Antrag auf PKH vom 3.12.2011 eine Erklärung über die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse beigelegt. Die Frage im Vordruck unter "B", ob eine Rechtsschutzversicherung oder eine andere Stelle die Kosten der Prozessführung trägt, beantwortete er mit "Nein", setzte aber im Feld F "Abzüge" einen Betrag von 271,72 Euro für eine "Rechtsschutzversicherung" an. Der Senat hat den Kläger deshalb mit Schreiben vom 9.1.2012 aufgefordert, einen Nachweis zu erbringen, dass diese Rechtsschutzversicherung im vorliegenden Verfahren keinen Rechtsschutz gewährt. Der Kläger hat am 30.1.2012 mitgeteilt, dass "eine weitere Übernahme von Kosten ... auf telefonische Anfrage von Seiten der Rechtsschutzversicherung ausgeschlossen" wurde und ein Schreiben der ÖRAG Rechtsschutzversicherungs-AG über die Abrechnung eines anderen Rechtsstreits beigelegt. Mit Schreiben des Senats vom 31.1.2012 wurde dem Kläger mitgeteilt, dass das von ihm eingereichte Schreiben nicht geeignet sei nachzuweisen, dass die bestehende Rechtsschutzversicherung im vorliegenden Verfahren nicht eintrete. Gleichzeitig wurde er aufgefordert, einen entsprechenden Bescheid der Versicherung beizubringen. Nach einer zwischenzeitlichen Erinnerung wurde dem Kläger mit Schreiben des Berichterstatters vom



16.4.2012 angedroht, dass er mit der Ablehnung seines PKH-Antrages rechnen müsse, sollte der Nachweis nicht bis zum 30.4.2012 vorgelegt werden.

- 6 Da der Kläger den Nachweis nicht vorgelegt hat, ist er der sich aus § 118 Abs 2 S 1 SGG ergebenden Mitwirkungspflicht nicht nachgekommen. Der vom Gericht erbetene Nachweis, dass die bestehende Rechtsschutzversicherung im vorliegenden Verfahren nicht eintritt, ist rechtserheblich, denn Ansprüche gegen eine Rechtsschutzversicherung gehören zum zumutbar einzusetzenden Vermögen im Sinne des § 115 Abs 3 ZPO, sofern eine konkrete Deckungszusage vorliegt (vgl. *BSG SozR 3-1500 § 73a Nr 4 S 4*; *Leitherer in Meyer-Ladewig/Keller/Leitherer, SGG, 10. Aufl 2012, § 73a RdNr 6g*; *Seiler in Thomas/Putzo, ZPO, 33. Aufl 2012, § 115 RdNr 18 unter Hinweis auf BGH NJW 1991, 109*; *Geimer in Zöller, ZPO, 29. Aufl 2012, § 115 RdNr 49c ebenfalls unter Hinweis auf die Rechtsprechung des BGH*). Die Bewilligung von PKH ist mithin wegen nicht genügender Mitwirkung nach § 118 Abs 2 S 4 ZPO abzulehnen. Der Kläger kann deshalb auch nicht die Beordnung eines Rechtsanwalts beanspruchen (§ 73a Abs 1 S 1 SGG iVm § 121 ZPO).
- 7 Die vom Kläger persönlich eingelegte Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des LSG ist bereits deshalb unzulässig, weil dieser insoweit nicht durch einen vor dem BSG zugelassenen Prozessbevollmächtigten vertreten ist (vgl. § 73 Abs 4 SGG). Die Beschwerde ist daher ohne Zuziehung der ehrenamtlichen Richter als unzulässig zu verwerfen (§ 160a Abs 4 S 1 Halbs 2 iVm § 169 SGG).
- 8 Die Kostenentscheidung beruht auf entsprechender Anwendung des § 193 SGG.

